

„Never Ending Story“ – angemessene Kosten der Unterkunft bei Bezug von Hartz IV

von Rechtsanwalt Nicolas Tenfelde

Ein Dauerbrenner in Streitigkeiten mit dem jeweiligen Leistungsträger (ARGE oder Landkreis) ist die Ermittlung der Unterkunftskosten, die dem Hilfebedürftigen bzw. der Bedarfsgemeinschaft zustehen. Der Gesetzgeber hat seinerzeit relativ salopp in § 22 SGB II aufgenommen, dass die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sind, soweit diese „angemessen“ sind.

Die Bestimmung dieser „angemessenen“ Kosten hat in der Vergangenheit bereits Heerscharen von klugen Köpfen quasi zur Verzweiflung gebracht. Auch zukünftig wird dieses Thema Gerichte, die Anwaltschaft und Behörden in erheblichem Umfang beschäftigen. Es bewahrheitet sich der alterhergebrachte Grundsatz „vier Juristen, fünf Meinungen“.

Insbesondere diversen Entscheidungen des Bundessozialgerichts haben erheblichen Einfluss auf die Anforderungen, die die Leistungsträger bei der Ermittlung zu beachten haben. Fest steht mittlerweile, dass „schlüssige Konzepte“ erstellt werden müssen. Hochstreitig sind Detailfragen. Unter anderem geht es darum, in welchem Umfang bestimmte Erkenntnisquellen auszuwerten und in welcher Höhe Nebenkosten zu berücksichtigen sind. Klärungsbedarf besteht darüber hinaus auch hinsichtlich der Frage, ob Kaltmiete und Betriebskosten bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten getrennt bewertet oder „in einen

Topf“ geworfen werden können. Verwiesen werden soll in diesem Zusammenhang auch noch auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R). In diesem Urteil, in dem es um die Stadt Wilhelmshaven ging, wird noch einmal deutlich Stellung bezogen. So führt das Gericht unter anderem aus, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten. Das Konzept des Landkreises Osnabrück (Stand November 2009) dürfte dieser Anforderung jedenfalls nicht entsprechen. Nach eigenen Angaben wurden nur Zeitungsannoncen – sprich frei verfügbarer Wohnraum – ausgewertet.

Ich empfehle daher für den Fall, dass die Unterkunftskosten nicht vollständig anerkannt werden sollten, Rat bei einem mit der Materie vertrauten Rechtsanwalt einzuholen. Gegebenenfalls ist Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen. Hinweisen möchte ich abschließend noch darauf, dass auch die Möglichkeit besteht, ältere Bescheide der letzten Jahre gemäß § 44 SGB X überprüfen zu lassen. Denn bis in das Jahr 2009 hinein wurden lediglich die Tabellenwerte nach Wohngeldgesetz seitens der Leistungsträger anerkannt. Dieses dürfte – jedenfalls ohne moderate Zuschläge (mindestens 10 %) - nicht rechtmäßig gewesen sein.

Ihre Rechte als Geschädigter nach einem Unfall

von Rechtsanwalt Martin Bergmann

1. Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens

Versicherungen haben grundsätzlich kein Recht, Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben, obwohl dies vielfach versucht wird. Sie dürfen in aller Regel Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren lassen.

2. Bergen/Abschleppen

Die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen Ihres beschädigten Fahrzeugs zu Ihrem Reparaturbetrieb trägt die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen der Haftung.

3. Freie Wahl des Kfz-Sachverständigen

Ihnen als Geschädigter steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadensumfang, Schadenshöhe, Wertminderung, Wiederbeschaffungs- und Restwert zu beauftragen.

4. Totalschaden

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert können Sie Ihr Fahrzeug gleichwohl in Ihrer Vertragswerkstatt reparieren lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten gem. Sachverständigengutachten den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges um nicht mehr als 30 % übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen (in der Regel mindestens 6 Monate).

Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Totalschadenfall nicht reparieren, haben Sie grundsätzlich An-

spruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswerts (Wiederbeschaffungs- abzgl. Restwert).

5. Mietwagen/Nutzungsausfall
Für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeugs können Sie grundsätzlich (Ausnahme bei sehr geringem Fahrbedarf) einen Mietwagen beanspruchen. Falls Sie keinen Mietwagen benötigen, kann stattdessen Nutzungsausfall geltend gemacht werden.

6. Personenschäden

Sollten Sie oder Ihre Beifahrer bei dem Unfall verletzt worden sein, machen wir selbstverständlich auch die Ihnen zustehenden Schadenspositionen, wie Schmerzensgeld, Verdienstausfall, Zuzahlungskosten, Haushaltsführungsschaden und vermehrte Bedürfnisse (etc.) geltend.

7. Recht auf Ihren Anwalt

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beauftragen. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. So können Sie sicher sein, dass alle Schadenpositionen berücksichtigt und Ihre Ansprüche schnell erfüllt werden.

8. Auslandsunfall

Unsere Kanzlei hat in den letzten Jahren im Schnitt 600 Unfälle pro Jahr reguliert. Ca. 10 % dieser Unfälle fanden im europäischen Ausland statt, so dass wir uns auch mit den Besonderheiten der Abwicklung von Auslandsunfällen auskennen.

BÜLTE · QUICK · BERGMANN

Notare · Fachanwälte · Rechtsanwälte



Norbert Bülte

Rechtsanwalt und Notar
· Bau- und Architektenrecht
· Erbrecht
· Familienrecht



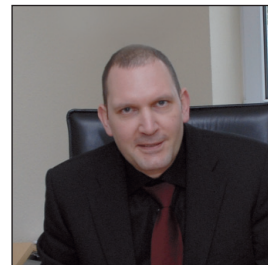
Volker Quick

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
· IT-Recht
· Handels- und Gesellschaftsrecht
· Wettbewerbsrecht



Martin Bergmann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
· Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
· Verkehrsunfallrecht
· Autokauf- und Leasingrecht



Nicolas Tenfelde

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
· Sozial- und Sozialversicherungsrecht
· Verbraucherrecht
· Gewerblicher Rechtsschutz



Patrick Hawighorst

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
· Arzt- und Arzthaftungsrecht
· Versicherungsrecht
· Inkasso

Parkplatz: Einfahrt über
die Bahnhofstraße